

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Energy Saxony e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung von Wertschöpfung, Wissenschaft, Forschung, Innovation und Bildung auf dem Gebiet der Energietechnologien im Freistaat Sachsen. Weiterhin sollen vorrangig sächsische Einrichtungen und Unternehmen aus dem Energiebereich vernetzt, und die Fortentwicklung ihrer wirtschaftlichen Stärke sowie Wettbewerbs- und Exportfähigkeit unterstützt werden. Damit will er zugleich den Umweltschutz fördern und einen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit der Zukunft leisten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Akquisition von Mitteln durch Beiträge, Spenden und öffentliche Fördermittel
 - Unterstützung der Netzwerk- und Clusterbildung innerhalb der sächsischen industriellen Akteure und ihrer Forschungs- und Marktpartner – die Förderung des Absatzes sowie Know-How-Transfers durch Messebeteiligungen, Organisation von oder Teilnahme an Fachtagungen, Kongressen, Symposien und Workshops sowie die Publizierung in den Medien
 - die Förderung der interdisziplinären Kommunikation zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft
 - die Erarbeitung von strategischen Konzepten, die Initiierung von Projekten sowie von regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen unter Beteiligung von Akteuren aus Sachsen
 - die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung in Schulen, Hochschulen, Industrie und Handwerk
 - die Sensibilisierung der sächsischen Öffentlichkeit für das Potenzial der Energietechnologien und den Bedarf der energiewirtschaftlichen Fortentwicklung einschließlich der Infrastruktur
 - konzeptionelle, wegbereitende und koordinierende Tätigkeiten bei der Umsetzung von Demonstrationsprojekten
 - die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen und Institutionen im In- und Ausland, die zur Erreichung des Vereinszwecks dient
 - Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die darauf abzielen, einen Beitrag zur Weiter- und Neuentwicklungen im Energiebereich zu leisten
 - die Veröffentlichung und Präsentation von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklungsowie auf andere geeignete Weise.

- (3) Der Verein will einen Beitrag zur Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Sachsen leisten.
- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein kann Gesellschaften gründen und sich an solchen beteiligen.
- (7) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die eine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass sie den Vereinszweck nachhaltig unterstützen werden.
- (2) Dem Verein können ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft setzt eine Tätigkeit in einem, den Vereinszweck unterstützenden Gebiet voraus. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Gegen eine Ablehnung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides schriftliche Beschwerde möglich; über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Fördernde Mitglieder sind in ihrem Tätigkeitsgebiet nicht eingeschränkt und unterstützen aktiv den Vereinszweck.
- (5) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aufgenommen.
- (6) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (7) Juristische Personen, Personengesellschaften und Personenvereinigungen können ihre Mitgliedsrechte durch einen schriftlich bestellten Vertreter wahrnehmen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und für die Ausübung des Stimmrechts.
- (8) Die Kooperation der Mitglieder im Rahmen eines Clusters wird in einer separaten Clusterordnung geregelt, die mit 75% der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

- (9) Die Mitgliedschaft endet
- a. mit schriftlicher Austrittserklärung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres
 - b. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie Verstoß gegen die Satzung, durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Datum der Mitgliederversammlung
 - c. bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, trotz zweifacher Mahnung und Fristsetzung mit Ablauf der zweiten Mahnfrist
 - d. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen und durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit dem Datum des Insolvenzantrags
 - e. bei natürlichen Personen durch den Tod

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Höhe der jährlichen Beiträge, die zum 31. Januar für das Kalenderjahr fällig werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Sie sind Bestandteil der Beitragsordnung, die mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen verabschiedet wird. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Fachbeirat. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen beträgt höchstens 14 Monate.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden bzw. muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung. In diesem Fall genügen E-Mails der Schriftform.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich mit Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, für deren Beschlussfähigkeit kein Quorum erforderlich ist (ausgenommen Auflösungsbeschluss).
- (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden auf Vorschlag des Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzen ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer gewählt.

- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied durch dieses vertreten lassen. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Gegenstände, die ihr gemäß Satzung oder durch Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere
- a. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b. die Wahl/Abwahl des Vorstandes sowie die Entlastung sämtlicher Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls des Geschäftsführers
 - c. die Satzungsänderung
 - d. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens
 - e. die Entscheidung über Beschwerden bei Ablehnung einer Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 3 Abs. 3
 - f. die Aufnahme von Ehrenmitgliedern nach Maßgabe des § 3 Abs. 5
 - g. der Erlass der jährlichen Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. die Genehmigung der Planungsrechnung für das folgende Geschäftsjahr
 - i. die Bestätigung des Jahresabschlusses
 - j. die Bestimmung des Rechnungsprüfers
 - k. das Vorschlagsrecht für Fachbeiratsmitglieder

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sowie Vertreter von ordentlichen Mitgliedern sein. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand kann im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Dies gilt nicht für den Ersten Vorsitzenden.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam.
- (4) Der Erste oder Zweite Vorsitzende können bei längerer Abwesenheit schriftlich einem weiteren Vorstandsmitglied die persönliche Vertretungsvollmacht an ihrer Stelle erteilen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen können ersetzt werden.
- (7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, eine Geschäftsstelle einrichten oder einen Dritten mit der Geschäftsführung für den Verein beauftragen. Aufgaben und Vollmachten sind in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zu regeln. Die Bestellung/Beauftragung ist der Mitgliederversammlung zu begründen. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird der Geschäftsführer beratend hinzugezogen.

- (8) Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Abberufung von Fachbeiratsmitgliedern.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Erste oder Zweite Vorsitzende und mindestens die Hälfte des weiteren Vorstandes anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden im Vertretungsfall die des Zweiten Vorsitzenden.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom Zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen und in Kopie allen Vorstandsmitgliedern und so vorhanden dem Geschäftsführer kurzfristig zuzuleiten.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen zu Einladungsfristen, Einladungsform und schriftlicher und elektronischer Beschlussfassung trifft.
- (12) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht im Rahmen der Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

§ 8 Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat des Vereins besteht aus maximal 10 natürlichen Personen.
- (2) Der Fachbeirat unterstützt den Verein bei der Erreichung der Vereinsziele.
- (3) Die Mitglieder des Fachbeirates sollten nur solche Personen sein, die aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Eignung, insbesondere ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Verbindungen, die Gewähr dafür bieten, die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder bestmöglich vertreten zu können und die eine Lobby für den Vereinszweck schaffen können. Eine Vereinsmitgliedschaft ist dabei nicht erforderlich.
- (4) Der Fachbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (5) Die Mitglieder des Fachbeirates wählen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer können an den Fachbeiratssitzungen mit beratender Funktion teilnehmen.
- (7) Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 9 Transparenz und Fairness im Umgang

- (1) Wir gestalten Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse so, dass Interessenkonflikte zwischen beruflichen Verpflichtungen wie dem einseitigen Eintreten für das eigene Unternehmen bzw. die eigene Organisation, der Arbeit im Verein und eventuellen privaten Interessen vermieden oder minimiert werden. Wo diese Interessenkonflikte dennoch bestehen, werden sie offen angesprochen und in den jeweiligen Gremien ein geeignete Vorgehensweise z.B. die Enthaltung bei Abstimmungen festgelegt.

- (2) Die Mitarbeit im Verein schließt das Einfordern, Anbieten oder Annehmen von Geldzuwendungen, Geschenken oder anderen Vergünstigungen zum Verschaffen eines Vorteils aus. Gesetzliche Vorgaben des Kartellrechts und Korruptionsverbots werden selbstverständlich eingehalten.
- (3) In der Kommunikation nach außen und innen setzt der Verein auf fachlich korrekte Inhalte und Argumente.

§ 10 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins obliegt dem Schatzmeister. Der Schatzmeister erstattet Bericht gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Sie sind in notariell beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 75 % der Mitglieder beschließen. Das Vermögen des Vereins kommt nach Abzug aller Auslagen (Vereinsregisteraustrag, Jahresabschlussprüfung u.a.) frühestens 12 Monate nach Auflösung des Vereins an die Mitglieder zur Auszahlung. Auszahlungen erfolgen bis zur Beitragshöhe entsprechend dem Verhältnis der entrichteten Beiträge im letzten Beitragsjahr. Ab dieser Höhe zu gleichen Teilen.

§ 12 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern, sofern vom Registerrichter Teile der Satzung beanstandet werden. Diese Ermächtigung erfasst nur die zur Behebung der Beanstandungen erforderlichen Änderungen und Ergänzungen.